

Kanton Aargau  
Gemeinde Seon

# Zulassungsplanung von Mobilfunkanlagen

## Kurzbericht



**Theo Stierli + Partner AG**  
**tsp raumplanung**  
Theaterstrasse 15  
CH - 6003 Luzern  
T: +41 41 226 31 20  
F: +41 41 226 31 21  
tspluzern@tspartner.ch  
www.tspartner.ch

Ein Unternehmen der suisseplan Gruppe

## Impressum

Verfasser: Thomas Achermann

Auftraggeber: Gemeinde Seon  
Oberdorfstrasse 11  
5703 Seon

Auftragnehmer: tsp raumplanung  
Theo Stierli + Partner AG  
Theaterstrasse 15  
6003 Luzern

Datei: J:\29 AG\71 Seon\05 Zulassungsplanung Mobilfunkanlagen\30  
VP\Ber\Ber.docx

## Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
01.09.2014	Entwurf
22.07.2015	Mitwirkung / Vorprüfung

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Ziele	1
1.2	Planungsablauf	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.3.1	Bundesgesetze	2
1.3.2	Wegweisende Bundesgerichtsentscheide (BGE)	3
1.3.3	Kantonale Grundlagen	3
1.4	Empfehlungen und Planungshilfen	4
1.5	Standorte der Mobilfunkanlagen	5
1.5.1	Bestehende Mobilfunkanlagen	5
1.5.2	Geplante Mobilfunkanlagen	6
2	Zulassungsplanung	6
2.1	Regelung in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	6
2.2	Plan Zulassungsplanung Mobilfunkanlagen	7
2.3	Planungszone	8
3	Interessenabwägung	8
4	Berücksichtigung der Forderungen der Gemeindeversammlung	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht bestehender Anlagestandorte	5
Tabelle 2:	Übersicht geplanter Anlagestandort	6
Tabelle 3:	Berücksichtigung der Forderungen der Gemeindeversammlung	9

## Anhangverzeichnis

### Anhang A

Vorschläge an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012

### Anhang B

Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination

### Anhang C

Übersichtskarte der Standorte bestehender Mobilfunkanlagen

## 1 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 fordert eine Zulassungsplanung für Mobilfunkanlagen (vgl. Anhang A). Die Bauordnung soll mit Vorschriften für Mobilfunkanlagen ergänzt werden, die eine Prioritätenordnung der Standorte (Kaskadenmodell) vorgeben. Zur Sicherung der aktuellen Situation soll durch den Gemeinderat bis zur Umsetzung mittels Planungszone gemäss Artikel 27 RPG und § 29 BauG ein Verbot zur Errichtung von Mobilfunkanlagen erlassen werden. Eine Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung einzusetzen.

### 1.1 Ziele

Der Forderung der Gemeindeversammlung soll nachgekommen werden. Ergänzend zum Dialogmodell soll das Kaskadenmodell eingesetzt werden. Die Festsetzung einer Planungszone bis zur Genehmigung der Revision Nutzungsplanung wird geprüft. Die Zulassungsplanung soll eine räumlich detaillierte Aussage über die Koordination der Mobilfunkstandorte machen. Die Bau- und Nutzungsordnung wird im Rahmen der laufenden Revision der Nutzungsplanung mit einer Bestimmung betreffend Mobilfunkanlagen ergänzt.

Entgegen der Forderung an der Gemeindeversammlung wurde an der Sitzung der Planungskommission am 18. August 2014 entschieden, auf eine breit abgestützte Arbeitsgruppe für die Ergänzung der Bauordnung zu verzichten. Der Kanton hat im März 2014 eine Musterbestimmung zum Thema publiziert. Diese wird als Grundlage verwendet. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird auf das ordentliche Nutzungsplanungsverfahren beschränkt.

### 1.2 Planungsablauf

2014	Vorbereitung	Beteiligt
März	Grundlagen beschaffen	tsp raumplanung
2014	Entwurf	
Juli	Plan und Vorschriften Bauordnung erstellen	tsp raumplanung
18. August	Besprechung in der Planungskommission	Gemeinde, tsp raumplanung
September	Kurzbericht erstellen	tsp raumplanung
2015	Abschluss	
Februar	Bereinigungen der Vorschriften	tsp raumplanung
Juli	Schlussbericht und Plan fertigstellen	tsp raumplanung

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Inbetriebnahme einer Mobilfunkantenne tangiert diverse Bundesgesetze. Deren Auslegung wurde in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden konkretisiert. Der Kanton Aargau hat zudem im kantonalen Recht eine Bestimmung zu Antennenstandorten erlassen.

#### 1.3.1 Bundesgesetze

##### Fernmeldegesetzgebung (FMG)

Ziel des FMG ist es, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende und konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten bekommen (Art. 1 Abs. 1 FMG). Was bisher Aufgabe des Staatsbetriebs war, können nun vom Bund konzessionierte Private anbieten. Die Konzession erhält nebst dem Recht, Mobilfunkdienste anzubieten auch die Pflicht, die zugeteilten Frequenzen auch tatsächlich zu nutzen und gesamtschweizerisch Mobilfunkdienste über eigene Netze anzubieten. Daraus ergibt sich nicht nur ein Wettbewerb bei den Diensten und Preisen, sondern auch beim Bau der Infrastruktur. Der Ausbau der Mobilfunknetze liegt im öffentlichen Interesse. Allen Anbieterinnen muss Chancengleichheit bei der Standortwahl zukommen. Die gemeinsame Nutzung derselben Anlage durch andere Mobilfunkkonzessionärinnen muss ermöglicht werden, sofern genügend Kapazität vorhanden sind und technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen (Art. 36 Abs. 2 FMG).

##### Umweltschutzgesetz (USG)

Der Betrieb von Funkantennen verursacht nichtionisierende Strahlungen (NIS). Diese gelten als Immission gemäss Umweltschutzgesetz (USG). Gemäss dem Vorsorgegrundsatz sind Massnahmen an der Quelle (Art. 11 Abs. 1 USG) zu treffen, um die Belastung zu begrenzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Zum Schutz vor Gefährdungen oder Belästigungen werden die Emissionen begrenzt (Art. 11 Abs. 3 USG). Der Bundesrat legt in der Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 USG). Die Immissionsgrenzwerte sollen insbesondere sicherstellen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte Menschen nicht gefährden und die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 14 USG).

In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind Anlagegrenzwerte festgelegt, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen und dieses konkretisieren. Sie begrenzt die Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern. Die Anlagegrenzwerte liegen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten (für Mobilfunkanlagen 10-mal tiefer) und somit unterhalb der allgemein anerkannten Gefährdungsgrenze.

##### Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG dar, weil sie zur Erbringung einer vom Bund konzessionierten Dienstleistung dienen (BGE 1A 6/2005). Folglich ist der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage zu berücksichtigen.

## Raumplanungsgesetz (RPG)

Mobilfunkanlagen bedürfen einer Baubewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG). Sie sind grundsätzlich innerhalb der Bauzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, Einfluss auf die Standortwahl zu nehmen.

### 1.3.2 Wegweisende Bundesgerichtsentscheide (BGE)

Diverse Gemeinden haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht und im Rahmen der Nutzungsplanung in der Bauordnung bzw. im Baureglement weitergehende Bestimmungen für Mobilfunkanlagen erlassen. Wo die Grenze der zulässigen Bauordnungen verläuft, wurde in diversen Bundesgerichtsentscheiden (BGE) festgehalten. Die wegweisenden BGE werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

BGE 133 II 321 vom 17. August 2007 (Günsberg)

„Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind namentlich ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z. B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. Mobilfunkanlagen können bewirken, dass die Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Umweltrechtskonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologische Auswirkungen werden als *ideelle Immissionen* bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können.“

BGE 138 II 173 vom 19. März 2012 (Urtenen-Schönbühl)

„Die Zulassung von Mobilfunkanlagen nach einem sogenannten Kaskadenmodell verletzt kein Bundesrecht, da es sich nicht um ein gänzlich Antennenverbot in Wohnzonen handelt, sondern lediglich um eine Prioritätenordnung. Die Wirtschafts- und Informationsfreiheit der Mobilfunkbetreiberinnen werden nur geringfügig eingeschränkt.“ (VLP-ASPAN, 2014)

BGE 1C 51/2012 und 1C 71/2012 vom 21. Mai 2012 (Hinwil)

„Ein Kaskadenmodell mit Prioritätenordnung für die Standortwahl von Mobilfunkanlagen ist zulässig. Die betreffende Norm muss sich jedoch auf visuell wahrnehmbare Mobilfunkantennen beschränken, da solche, die nicht visuell wahrnehmbar sind, weniger bis gar keine ideellen Immissionen verursachen.“ (VLP-ASPAN, 2014)

BGE 1C 472/2009 vom 21. Mai 2010 (Rapperswil-Jona)

Eine Planungszone, die ein generelles Verbot der Erstellung von Mobilfunkanlagen in sämtlichen Bauzonen des gesamten Stadtgebiets für die Zeitdauer von fünf Jahren umfasst, ist unverhältnismässig und nicht zulässig.

### 1.3.3 Kantonale Grundlagen

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR)

Der Kanton Aargau hat im § 26 EG UWR festgelegt, dass der am besten geeignete Standort von Antennen, gestützt auf eine Abwägung der Interessen der Betreiberinnen und der Standortgemein-

de sowie gegebenenfalls betroffener Nachbargemeinden, zu wählen ist. Die Interessenabwägung hat auch Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

Richtplan Kanton Aargau, Telekommunikation (Beschluss V 3.1)

Der Richtplan-Beschluss V 3.1 definiert Planungsanweisungen bezüglich der Auswahl und der Koordination der Mobilfunkanlagestandorte. Es wird definiert, unter welchen Bedingungen Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können. Die Netzbetreiber sind wenn immer möglich anzuhalten, bestehende und gemeinsame Mobilfunkanlagen zu nutzen.

Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination

Das Baudepartement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat mit den Mobilfunkbetreiberinnen (Swisscom, Orange und Sunrise) eine Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination unterzeichnet (vgl. Anhang B). Mit der Vereinbarung soll die im § 26 EG UWR aufgeführte Interessenabwägung konkretisiert werden. Das Dialogmodell enthält folgende Elemente:

- Regelmässige und transparente Information der Gemeinde über die Netzplanung
- Mitwirkung der Gemeinde im Rahmen der Standortevaluation
- Regelung des Planungs- und Evaluationsverfahrens

Dadurch ist die Gemeinde jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Bevölkerung soll dadurch erhöht werden. Zudem soll das Baubewilligungsverfahren dadurch beschleunigt werden können.

#### 1.4 Empfehlungen und Planungshilfen

Muster Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO)

In der Ausgabe vom März 2014 macht die Abteilung Raumentwicklung einen Vorschlag für eine Bestimmung in der BNO, welche die Standorte nach Bauzonentypen priorisiert (Kaskadenmodell).

Mobilfunkantennen an Baudenkmalern

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) hat im Grundsatzpapier vom 12. März 2008 ihre Grundsätze bezüglich der Installation von Mobilfunkantennen an Baudenkmalern festgehalten (EKD, 2008):

- Es ist zu vermeiden, Mobilfunkantennen an Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung anzubringen.
- Ein Baudenkmal darf durch die Installation einer Mobilfunkantenne in seiner materiellen Substanz nicht angetastet werden.
- An Denkmalern dürfen Mobilfunkantennen nur dort errichtet werden, wo sie vom öffentlichen Grund oder von öffentlich zugänglichen Räumen nicht wahrgenommen werden können.
- In der massgeblichen Umgebung von Baudenkmalern und Ensembles dürfen Mobilfunkantennen nur erreicht werden, wenn sie die relevanten Blickrichtungen vom Denkmal aus und die relevanten Blickrichtungen vom öffentlichen Raum auf das Denkmal nicht stören.

Gemäss dem Grundsatzpapier gelten alle rechtlich geschützten Bauten und Anlagen sowie die in den Inventaren des Bundes, der Kantone und der Gemeinde sinngemäss als „schützenswert“ oder „erhaltenswert“ bezeichneten Bauten oder Anlagen als Baudenkmäler.

Im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung sind zwei Objekte in Seon enthalten. Es sind dies die Villa Walti, Oberdorfstr. 28 und die ehemalige Untere Mühle, Unterdorfstr. 50.

## 1.5 Standorte der Mobilfunkanlagen

### 1.5.1 Bestehende Mobilfunkanlagen

Gemäss der Übersichtskarte<sup>1</sup> des Bundesamts für Kommunikation (BAK) verteilen sich in Seon die Mobilfunkanlagen auf drei Standorte (vgl. Anhang C). Zudem befinden sich in der Nachbargemeinden Egliswil, Schafisheim und Dürrenäsch Anlagen mit grossen Sendeleistungen, deren Perimeter<sup>2</sup> in die Gemeinde Seon ragt. Die Tabelle 1 zeigt die Eigenschaften der Antennen in Seon und näherer Umgebung.

Tabelle 1: Übersicht bestehender Anlagestandorte<sup>3</sup>

Standort	Frequenzband [MHz]				Sendeleistung (ERP) [W]	Anbieter
	800	900	1800	2100		
Birren 19			X	X	gross	Orange
Birren 2	X			X	mittel	Swisscom
Aarauerstrasse 4	X	X			mittel	Swisscom
Im Bodehag, Schafisheim		X	X	X	gross	Orange, Swisscom, Sunrise
Schlattweg, Egliswil		X	X	X	gross	Orange, Swisscom
Leutwilerstrasse 281, Dürrenäsch		X		X	gross	Sunrise

Klassierung Sendeleistungen:

Klein: Gesamtsendeleistung zwischen 10 und 100 Watt (ERP)

Mittel: Gesamtsendeleistung zwischen 100 und 1000 Watt (ERP)

Gross: Gesamtsendeleistung oberhalb 1000 Watt (ERP)

<sup>1</sup> www.geo.admin.ch [Stand Juli 2014]

<sup>2</sup> Maximaler Abstand bis zu dem die Berechtigung einer Einsprache gegeben ist (Strahlung = 10 % des Anlagegrenzwertes)

<sup>3</sup> Angabe gemäss Standortdatenblätter

### 1.5.2 Geplante Mobilfunkanlagen

Für die Mobilfunkanlage Birchmattstrasse 5 wurde das Baubewilligungsgesuch bis auf Weiteres sistiert.

Tabelle 2: Übersicht geplanter Anlagestandort<sup>4</sup>

Standort	Frequenzband [MHz]				Sendeleistung (ERP) [W]	Anbieter
	800	900	1800	2100		
Birchmattstrasse 5			X	X	gross	Sunrise

Weitere Anlagen in der Gemeinde sind gemäss Information der Gemeinde nicht geplant (Stand August 2014).

## 2 Zulassungsplanung

Innerhalb des rechtlichen Spielraums will die Gemeinde aktiv Einfluss auf die Standorte der Mobilfunkanlagen nehmen. Die Zulassungsplanung bildet die Grundlage für die Koordination der Mobilfunkstandorte. Mit der Zulassungsplanung sollen keine Standorte festgelegt werden im Sinne einer Positivplanung. Es sollen vielmehr Gebiete mit unterschiedlicher Prioritätenordnung festgelegt werden, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

Die Gemeinden dürfen keine durch den Schutz vor NIS motivierten Auflagen oder Bedingungen anordnen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen, da der Bund den Immissionsschutz und die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend regelt (BAFU u. a., 2010 /BPUK, 2013). Der Gesuchsteller hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die Grenzwerte der NISV eingehalten sind (BPUK, 2013).

### 2.1 Regelung in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Regelung in der BNO basiert auf der Muster-BNO der Abteilung Raumentwicklung. Der Abs. 1 wurde ergänzt, um das Einverständnis mit dem Dialogmodell zum Ausdruck zu bringen. Das vorliegende Kaskadenmodell wird als Ergänzung zum Dialogmodell verstanden.

---

<sup>4</sup> Angabe gemäss Standortdatenblatt, 28.11.2011

## 6 SCHUTZVORSCHRIFTEN

### 6.1 Ortsbild- und Denkmalpflege

[...]

#### § 62 Mobilfunkanlagen

- <sup>1</sup> Ergänzend zur Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination (Dialogmodell) legt die Gemeinde nachfolgende Richtlinien für die Beurteilung von Mobilfunkstandorten in der Bauzone fest.
- <sup>2</sup> Mobilfunkanlagen, die als solche visuell wahrnehmbar sind, dürfen in den Bauzonen
  - a) in erster Priorität in den Arbeitszonen und Spezialzonen,
  - b) in zweiter Priorität in der Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und Wohn- und Gewerbezone,
  - c) in dritter Priorität in den Wohnzonen und Dorfzonenerstellt werden.
- <sup>3</sup> In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlage nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist.
- <sup>4</sup> Zudem kann in den Wohnzonen und Dorfzonen eine als solche visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlage nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend der Quartiersversorgung dient.

Als Kriterien für die Zuordnung zu einer bestimmten Priorität wurde die Wahrung des Charakters und der Wohnqualität der Bauzonen herangezogen. Es wird erwartet, dass die ideellen Immissionen in reinen Wohnzonen grösser sind. Die Dorfzonen haben gemäss BNO die Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes zum Zweck. Deshalb sind sie auch bei geringerem Wohnanteil der 3. Priorität zugeordnet.

### 2.2 Plan Zulassungsplanung Mobilfunkanlagen

Im Plan Zulassungsplanung Mobilfunkanlagen werden die Bauzonen nach ihrer Prioritätsstufe unterschiedlich dargestellt. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Prioritätsgebiete sollte es grundsätzlich möglich sein, künftige Anlagen innerhalb der Gebiete 1. oder 2. Priorität zu erstellen.

Um die Leistung und Bedeutung einer Anlage im Plan zu zeigen, wird der Radius um eine Anlage dargestellt, ausserhalb dessen in jedem Fall eine tiefere Strahlung als 10 % des Anlagegrenzwertes erzeugt wird. Dieser Radius entspricht dem maximalen Abstand, bis zu dem die Berechtigung zur Einsprache im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gegeben ist (BUWAL, 2002). Der Abstand wird jeweils in den Standortdatenblättern angegeben.

Zudem wird der Anlageperimeter abgebildet. Der Radius wird ermittelt, um zu beurteilen, ob eine Anlage zu einer Antennengruppe gehört. Dies ist der Fall, wenn sich mindestens eine Antenne im Perimeter einer anderen Antennengruppe befindet (Art. 62 NISV). Beide ermittelten Radien sind

abhängig von der äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) in der Hauptstrahlrichtung (90°-Sektor).

Als Hinweis sind im Plan zudem die Schutzobjekte gemäss dem Bauzonenplan (BZP, Stand Entwurf) dargestellt. Die Schutzobjekte basieren auf dem Bauinventar des Kantons Aargaus. Es wird empfohlen, bei der Beurteilung von Mobilfunkstandorten an Schutzobjekten und in ihrer unmittelbaren Umgebung die Grundsätze der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) zu berücksichtigen. Auf eine entsprechende Bestimmung in der BNO wurde bewusst verzichtet.

Seon ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) als Ortsbild von lokaler Bedeutung eingestuft, Retterswil als Ortsbild von regionaler Bedeutung. Diese Ortsbilder wurden im Rahmen der Erstinventarisierung aufgenommen, sind aber nicht Teil des Bundesinventars. Dadurch entfaltet sich für diese Ortsbilder keine Rechtskraft im Sinne des NHG (ARE, ASTRA, BAFU, BAK, 2012). Als Hinweis werden sie trotzdem im Plan dargestellt.

### 2.3 Planungszone

Gemäss § 29 BauG können während der Vorbereitung einer Änderung von Nutzungsplänen Planungszone für genau bezeichnete Gebiete erlassen werden, um Vorkehren zu verhindern, welche die Verwirklichung des Zwecks dieser Pläne erschweren.

Unverhältnismässig und deshalb unzulässig wäre die Ausscheidung einer Planungszone über das gesamte Baugebiet für eine Zeitdauer von 5 Jahren gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C 472/2009 (Rapperswil-Jona).

Es wurde geprüft, im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung eine Planungszone über die Wohnzonen und Dorfzonen zu erlassen, welche die Installation weiterer Mobilfunkanlagen verhindert. Ausgenommen sind Anlagen, welche im Sinne von § 29 Abs. 2 BauG die Verwirklichung der neuen Pläne (bzw. der BNO) nicht erschweren.

Auf eine Planungszone wird verzichtet. Die Gemeinde ist der Meinung, dass die Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination der Gemeinde genügend Möglichkeiten gibt bei der Standortwahl mitzuwirken.

## 3 Interessenabwägung

Das Bundesrecht sieht nur Standorte ausserhalb der Bauzonen eine Interessenabwägung vor. Mit dem § 26 EG UWR hat der Kanton Aargau die gesetzliche Grundlage geschaffen für eine Interessenabwägung für Standorte innerhalb der Bauzone (vgl. Kap. 1.3.3).

Es besteht ein öffentliches Interesse an guter Mobilfunkversorgung und Ausbau des Mobilfunknetzes. Der Netzbau soll nicht durch Partikularinteressen behindert werden (BAFU u. a., 2010). Mit der vorliegenden Zulassungsplanung werden den Netzbetreibern aber klare Vorgaben gemacht, in welchen Gebieten die Anlagen bevorzugt installiert werden sollten. Eine abschliessende Interessenabwägung ist im Einzelfall vorzunehmen.

## 4 Berücksichtigung der Forderungen der Gemeindeversammlung

Nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Forderungen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 auf und wie sie im Einzelnen berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Berücksichtigung der Forderungen der Gemeindeversammlung

Forderung	Berücksichtigung
Vorschriften für Mobilfunkanlagen in der Bauordnung	Es wurden Vorschriften basierend auf der der Muster-BNO der Abteilung Raumentwicklung (vgl. Kap. 2.1) erarbeitet.
1. Mobilfunkanlagen sind zu errichten: § in erster Priorität in den Industrie- und Spezialzonen, § in zweiter Priorität in Zonen mit mässig störendem Gewerbe, § in dritter Priorität in Wohnzonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, wenn in Zonen mit erster und zweiter Priorität kein Standort möglich ist.	Die Prioritätenordnung wurde im Grundsatz übernommen. Die Gewerbezone wird jedoch der 1. statt 2. Priorität zugeordnet, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der 2. statt 3. Priorität. Die nicht erwähnte Dorfzone wird der 3. Priorität zugeordnet. (Begründung vgl. Kap. 2.1)
2. Der Kreis-Radius des Anlageperimeters von Mobilfunkanlagen in Bauzonen von erster und zweiter Priorität darf die Innengrenzen der Wohnzonen nicht berühren.	Der Anlageperimeter wird für einen anderen Zweck berechnet (vgl. Kap. 2.2).
3. In den Wohnzonen ist die Mobilfunkversorgung kleinräumig auf diese Zonen zu beschränken.	Umgesetzt im Sinne einer Quartiersversorgung mit Abs. 4 BNO Entwurf (vgl. Kap. 2.1).
4. Es sind Grundlagen zu schaffen für die Anordnung gemeinsamer Mobilfunkanlagen-standorte und für die Festsetzung eines Baustandortes durch den Gemeinderat.	Die Nutzung einer Anlage durch mehrere Betreiber wird im Richtplan-Beschluss V 3.1 ausreichend geregelt (vgl. Kap.1.3.3). Die Festsetzung eines Baustandortes durch den Gemeinderat widerspricht der Wirtschaftsfreiheit und ist nicht zulässig.
5. Areale und Gebiete ohne Mobilfunkanlagen (Verbot): § Schulanlagen, Kindergärten, Altersheime, Kirchen im Umkreis von 50 m, § Die Denkmalschutzobjekte Untere Mühle und Mühlescheune im Umkreis von 50 m, § Aabach in den Bauzonen mit beidseitig angrenzendem Gebiet von 50 m, § Allenfalls sind weitere Areale und Gebiete vom Gemeinderat zu bezeichnen.	Mit Schutzinteressen des Ortsbildes und der Denkmalpflege lässt sich das Verbot nicht ausreichend begründen. Wenn Kulturdenkmäler in der näheren Umgebung der geplanten Mobilfunkanlage vorhanden sind, ist eine Einzelfallbeurteilung vorzuziehen.
Planungszone	Auf die Planungszone wird verzichtet (vgl. Kap. 2.3).
Breit abgestützte Arbeitsgruppe für die Ergänzung der Bauordnung	Auf eine breit abgestützte Arbeitsgruppe wird aufgrund des geringen Handlungsspielraums verzichtet (vgl. Kap. 1.1).

22.07.2015 / tsp raumplanung

Thomas Achermann

## Literaturverzeichnis

ARE, ASTRA, BAFU, BAK (Hrsg.) 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Bern.

BAFU u.a. (Hrsg.) 2010: Leitfaden Mobilfunk für die Gemeinden und Städte. Bundesamt für Umwelt, Bern.

BAFU, 2013: Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002.

BUWAL (Hrsg.) 2002: Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, Bern.

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) 2013: Empfehlungen zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen, Bern.

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, 2008: Mobilfunkantennen an Baudenkmalern, Grundsatzpapier, Bern.

VLB-ASPAN (Hrsg.) 2014: Entscheidungssammlung

## Anhang A

Vorschläge an die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012

## Anhang B

Vereinbarung über die Standortevaluation und –koordination  
Baudepartement Bau, Verkehr und Umwelt, 20. Mai 2009

## Anhang C

Übersichtskarte der Standorte bestehender Mobilfunkanlagen  
Bundesamt für Kommunikation, erstellt am 30. Juli 2014